

Grundsatzerklärung der Eiffage Infra-Bau-Gruppe zu Menschenrechten und Umwelt in unseren Lieferketten

1. Einführung

Dieses Dokument ist die Grundsatzerklärung der Eiffage Infra-Bau SE und der von ihr geführten Tochtergesellschaften, einschließlich deren Tochtergesellschaften (zusammen "Eiffage Infra-Bau-Gruppe"), im Hinblick auf unsere Verantwortung zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und bestimmten Umweltschäden in unseren Lieferketten. Sie gilt im eigenen Geschäftsbereich, insbesondere für alle Beschäftigten, und für die Geschäftspartner der Eiffage Infra-Bau-Gruppe. Geschäftspartner sind Lieferanten, Nachunternehmer, Ingenieurbüros, Planer und weitere Dienstleister.

Die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt gehört zu den wesentlichen Bestandteilen unserer Unternehmenskultur, sowohl innerhalb unseres Unternehmens als auch entlang unserer Lieferketten. Deshalb verhalten wir uns im Einklang mit dem [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz \(LkSG\)](#) und den in seiner Anlage aufgeführten Übereinkommen.

Wir verfügen über zertifizierte Managementsysteme, die uns bei der Einhaltung des LkSG unterstützen:

- Eiffage Infra-Bau ist seit vielen Jahren nach ISO 45001 (Arbeitsschutzmanagementsysteme) zertifiziert. Diese Zertifizierung unterstreicht unser Bestreben, die in unserer Branche erhöhten Arbeitssicherheitsrisiken (siehe unten, Abschnitt 3) zu erkennen, zu vermeiden und zu minimieren.
- Darüber hinaus ist unser Unternehmen seit Kurzem auch nach ISO 14001 (Umweltmanagementsysteme) zertifiziert. Damit haben wir nachweislich wesentliche Maßnahmen ergriffen, um u. a. die vom LkSG adressierten Umweltrisiken zu identifizieren und zu steuern.

Die beiden genannten ISO-Zertifizierungen gelten für die gesamte Eiffage Infra-Bau-Gruppe (sog. Matrix-Zertifizierung) und damit für den gesamten eigenen Geschäftsbereich im Sinne des LkSG.

2. Beschreibung des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Wir haben ein Risikomanagement entwickelt und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Dabei setzen wir eine zur Einhaltung des LkSG entwickelte Software ein.

Wir führen Risikoanalysen in unserer Unternehmensgruppe und in Bezug auf unsere Geschäftspartner durch – regelmäßig sowie anlassbezogen. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse werden für jede eigene Gesellschaft und jeden Geschäftspartner sowohl das Länderrisiko als auch das Branchenrisiko für die vom LkSG erfassten Menschenrechte und Umweltbelange ermittelt. Dazu nutzen wir zahlreiche einschlägige Standards und Indices. Bei der konkreten Risikoanalyse berücksichtigen wir u. a. Selbstauskünfte und Zertifikate der eigenen Gesellschaft bzw. des Geschäftspartners. In die Risikoanalyse fließen außerdem Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren ein. Wir priorisieren die Risiken nach gesetzlich anerkannten Kriterien.

Wenn wir aufgrund einer Risikoanalyse ein relevantes Risiko für ein Menschenrecht oder für die Umwelt bei uns in der Unternehmensgruppe oder bei einem Geschäftspartner feststellen und priorisieren, ergreifen wir Präventionsmaßnahmen. Zu den Präventionsmaßnahmen gehören:

- die Umsetzung unserer Strategie für Menschenrechte und Umwelt in unseren Geschäftsabläufen, insbesondere im Einkauf;
- die ausdrückliche vertragliche Zusicherung des Lieferanten in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Eiffage Infra-Bau Gruppe (AEB), die unternehmerischen Sorgfaltspflichten des LkSG im dort beschriebenen Umfang (insbesondere § 2, § 3 Abs. 1 LkSG) und in der dort beschriebenen Weise (insbesondere § 3 Abs. 2 LkSG) zu erfüllen und sich zu bemühen, seine Nachunternehmer und Lieferanten entsprechend zu verpflichten;
- die Verpflichtung des Lieferanten in den AEB, uns über potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte

und Umwelt in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seinen Lieferketten unverzüglich nach Entdeckung zu informieren und darüber hinaus mitzuteilen, durch welche Maßnahmen er beabsichtigt, diese Auswirkungen zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren;

- Schulungen für eigene Beschäftigte und Beschäftigte von Zulieferern;
- Information unserer Beschäftigten über unsere Erwartungen an sie durch Kommunikation unserer Verhaltensgrundsätze (<https://eiffage-infra.de/selbstverstaendnis/grundsaeetze>);
- die Berücksichtigung unserer Erwartungen in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt bei der Auswahl unserer Geschäftspartner;
- Kontrollen, um zu überprüfen, ob unsere Beschäftigten und unsere Geschäftspartner unsere Erwartungen erfüllen.

Wenn wir feststellen, dass die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei uns in der Unternehmensgruppe oder bei einem Geschäftspartner bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Darüber hinaus haben wir aufgrund der AEB als letztes Mittel das Recht, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten abubrechen.

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, haben wir ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das uns Hinweise auf Risiken und Verletzungen gegeben werden können. Der Link zum Hinweisgebersystem Eiffage Integrity Line und die zugehörige Richtlinie, die zugleich als Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG dient, befinden sich auf unserer Internetseite: <https://eiffage-infra.de/selbstverstaendnis/grundsaeetze>.

Wir überprüfen die Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen und wiederholen oder passen sie gegebenenfalls an.

Wir dokumentieren kontinuierlich unsere Maßnahmen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und berichten darüber öffentlich, indem wir die Berichte auf unserer Internetseite zur Verfügung stellen.

3. Prioritäre Risiken

Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir branchentypische Risiken als prioritäre Risiken ermittelt.

Zum einen handelt es sich sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei Zulieferern um das Risiko für Verstöße gegen Regeln des Arbeitsschutzes. Im Vordergrund steht die Arbeitssicherheit auf Baustellen, weil hier im Einzelfall schwere und irreversible Schäden entstehen können. Wir halten das Nettorisiko jedoch für gering, weil wir zahlreiche Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos ergriffen haben und fortführen werden. Dazu gehören:

- Einweisungen, Schulungen und Workshops für eigene Beschäftigte und Beschäftigte von Zulieferern,
- Sicherheitskleidung und -ausrüstung,
- die Einholung einschlägiger vertraglicher Zusagen von Zulieferern,
- Markierungen, Schutzzäune und Warnhinweise auf Baustellen und
- Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher und eigener Sicherheitsstandards.

Zum anderen haben wir bei Zulieferern zusätzlich das Risiko der Vorenthaltung eines angemessenen Lohns sowie einer entsprechenden Lohnentwicklung priorisiert. Um dies zu minimieren, verpflichtet sich der Lieferant in den AEB, das Mindestlohngesetz (MiLoG) einzuhalten. Insbesondere versichert der Lieferant, dass seine von ihm eingesetzten Arbeitnehmer zumindest die geltenden Mindestlöhne nach dem MiLOG oder anderen als allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen erhalten und neben den gesetzlichen/tariflichen Abzügen keine weiteren Abzüge vorgenommen werden. In den besonders geschützten Branchen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) wie z.B. Bauleistungen und Reinigungsdienstleistungen werden die Lieferanten durch die

AEB verpflichtet, gesonderte Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte und Arbeitsstunden zu führen.

4. Erwartungen an Beschäftigte und Geschäftspartner

Wir erwarten von unseren Beschäftigten, dass sie unsere Verhaltensgrundsätze (siehe oben, Abschnitt 2) einhalten, und von unseren Geschäftspartnern, dass sie die Standards des LkSG einhalten. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich dafür einsetzen, ihre Geschäftspartner auf diese Standards zu verpflichten.

Düsseldorf, den 13. Mai 2025



Daniel Strücker
Geschäftsführender Direktor